



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0298/2023/1		Datum: 11.12.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: Dezernatsbüro / Fachbereich IV	
Betreff: Anpassung der Bewohnerparkgebühren aufgrund der neuen Landesverordnung			
Gremienweg:			
15.12.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Unterrichtung:

Zum Erlass der Gebührenordnung für die Bewohnerparkgebühren wird der Stadtrat *gemäß § 4 Abs. 1 Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023* beteiligt. Eine Beschlussfassung im Stadtrat ist nicht erforderlich.

Am 01.04.2023 ist die „Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023“ in Kraft getreten. Seither haben Kommunen in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, höhere Gebühren für einen Bewohnerparkausweis festzusetzen. Bislang war die Gebühr gem. Ziffer 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) auf max. 30,70 € pro Jahr begrenzt.

Zur Erhöhung der Gebühr für Bewohnerparkausweise muss eine städtische Gebührenordnung erlassen werden.

Erste Städte in Deutschland haben von dieser Regelung bereits Gebrauch gemacht. Prominentes Beispiel hierfür ist Freiburg, deren Abwägungen und Gebührenstaffelung gerichtlich beanstandet wurden.

In Rheinland-Pfalz gibt es bereits konkrete Überlegungen von Trier (200 € pro Jahr) und Kaiserslautern (zwischen 150€ und 250€ pro Jahr). Ludwigshafen plant eine Erhöhung auf 180 € und in Mayen wurde sich kürzlich auf 195€ pro Jahr verständigt.

Überwiegend werden entweder Gebührenstaffelungen nach der Länge der Fahrzeuge oder eine pauschale Einheitsgebühr angewendet.

Aus Sicht der Verwaltung gehen diese Überlegungen jedoch zu kurz. Hierdurch wird kein wesentlicher Unterschied zwischen „kleinen“ und „großen“ Fahrzeugen gemacht. Der tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsraum wird nicht berücksichtigt.

Dahingehend wurde verwaltungsseitig folgende Überlegung angestellt:

Die Gebührenhöhe sollte sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Straßenfläche richten. Hierzu werden sowohl die Länge als auch die Breite des Fahrzeuges (ohne Außenspiegel) berücksichtigt und somit die Quadratmeter des Fahrzeuges errechnet.

Diese werden mit 0,45 € multipliziert. Beim Parken handelt es sich nicht um eine Sondernutzung, sondern um Gemeingebrauch. Daher ist dieser Wert deutlich unter dem Wert angesetzt, der nach der

Sondernutzungsgebührensatzung für 1 m² Fläche pro genutzte Woche zu erheben ist (vgl. Ziffer C 7.1 der Sondernutzungsgebührensatzung 0,65 €/1m²). Die Ziffer bezieht sich vorrangig auf von Fahrzeugen genutzte Fahrbahnen. Zur Vereinfachung setzen wir bei der u.a. Berechnung die Ziffer für alle von Fahrzeugen genutzten Flächen an (inklusive Parkbuchten oder Parkplätzen).

Anschließend wird der ermittelte „Preis“ mit den 52 Kalenderwochen multipliziert und ergibt somit die Jahresgebühr.

Die Formel lautet wie folgt:

Länge x Breite x 0,45 € x 52 Wochen = Gebühr

Beispielrechnungen:

VW Golf 7: $4,255 \times 1,799 \times 0,45 \text{ €} \times 52 = \underline{179,12 \text{ €}}$

VW Tiguan: $4,511 \times 1,859 \times 0,45 \text{ €} \times 52 = \underline{196,23 \text{ €}}$

Skoda Superb Kombi: $4,863 \times 1,864 \times 0,45 \text{ €} \times 52 = \underline{212,11 \text{ €}}$

Smart ForTwo: $2,695 \times 1,663 \times 0,45 \text{ €} \times 52 = \underline{104,87 \text{ €}}$

Mercedes Sprinter: $5,245 \times 1,993 \times 0,45 \text{ €} \times 52 = \underline{244,61 \text{ €}}$

Volkswagen T6.1 Multivan: $4,904 \times 1,904 \times 0,45 \text{ €} \times 52 = \underline{218,49 \text{ €}}$

Renault Twizy: $2,235 \times 1,381 \times 0,45 \text{ €} \times 52 = \underline{72,22 \text{ €}} \rightarrow$ Mindestgebühr 100€

Motorrad / motorisiertes Zweirad: $2,2 \times 1,5 \text{ (Parkstand nach EAR)} \times 0,45 \text{ €} \times 52 = \underline{77,22 \text{ €}} \rightarrow$ Mindestgebühr 100€

Die Mindestgebühr beträgt 100 € pro Fahrzeug und Jahr.

Im Freiburger Urteil waren die Staffelung der Gebühren sowie die Reduzierung aus sozialen Aspekten (z.B. Versorgungsempfänger) oder Vergünstigungen für Schwerbehinderte ein großer Kritikpunkt.

Dies wird verwaltungsseitig nicht vorgeschlagen.

Da die tatsächliche Größe des Fahrzeuges berücksichtigt wird, kann auch kein „Staffelungsfehler“ unterstellt werden, der zu ähnlichen Problemen wie in Freiburg führt.

Der Verwaltungsaufwand für die Neuberechnung der Gebühren wird anfangs extrem steigen und eine Mehrbelastung der Kolleginnen und Kollegen bedeuten.

Die Ermittlung der Fahrzeugdaten aus dem KFZ-Schein und anschließende Berechnung soll schnellstens edv-technisch automatisiert erfolgen.

Nach Beschlussfassung über die Bewohnerparkgebühr / das Berechnungsmodell wird die Umsetzung in enger Abstimmung der beteiligten Ämter und Eigenbetriebe zum 01.03.2024 angestrebt. Eine kurzfristige Umsetzung mit hohem Personalaufwand (händisches Ausrechnen) ist sicherlich möglich. Eine edv-technisch unterstützte Umsetzung bedarf gegebenenfalls eines größeren zeitlichen Vorlaufs. Hierzu ist man in Gesprächen mit den Firmen.

Durchschnittlich werden ca. 6000 Bewohnerparkausweise jährlich erteilt. Die Einnahmesituation wird sich dahingehend beträchtlich verbessern.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird im Produkt 1233 Straßenverkehrsbehörde im Haushalt 24 durch die Gebührenerhöhung der Bewohnerparkausweise mit Mehreinnahmen von 750.000 € gerechnet - der Gesamtansatz beläuft sich auf 975.000 €.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Anlagen:

2023-12-12_Entwurf-Gebührenordnung-BeWoPa.pdf